

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

26.09.1962

Geschäftszahl

1280/61

Rechtssatz

Eine Entgeltrückzahlung könnte die allgemeine Beitragsgrundlage nach § 44 Abs 1 ASVG nur dann nicht berühren, wenn durch sie der im Beitragszeitraum gebührende Arbeitsverdienst oder iSd § 49 Abs 1 ASVG die Bezüge verkürzt würden, auf die der Lehrling aus dem Lehrverhältnis Anspruch hat. Wenn aber die vereinbarte Rückzahlung nach den gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Bestimmungen zulässig war, dann hat durch sie der im Beitragszeitraum gebührende Arbeitsverdienst und damit die allgemeine Beitragsgrundlage eine Änderung erfahren.